

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1401

FitzGerald Bilingual Dayschool, Schönenwerd

Übertragung der Betriebsbewilligung an die Swiss International School Schönenwerd AG

1. Ausgangslage

Seit dem Schuljahr 2000/2001 betreibt Erika FitzGerald die „FitzGerald Bilingual Dayschool“ in Schönenwerd. Die unbefristete Bewilligung zur Führung dieser Privatschule mit einer zweisprachigen Tagesschule für den Kindergarten und die Primarschule erteilte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1611 vom 20. August 2002. Gestützt auf diesen Regierungsratsbeschluss gestattete das Amt für Volksschule und Kindergarten mit Verfügung vom 22. August 2005 die Ausdehnung des Schulangebots auf die Oberstufe unter Vorbehalt folgender Auflagen:

- Die unbefristet angestellten Lehrpersonen an der Bezirksschule verfügen über ein staatlich anerkanntes Lehrdiplom für die Bezirksschule oder die Mittelschule.
- Die unbefristet angestellten Lehrpersonen an der Sekundarschule verfügen über ein staatlich anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarschule.

Der Ausbau und die Entwicklung der Schule in den letzten Jahren hatte dazu geführt, dass Frau FitzGerald Unterstützung in der professionellen Schulführung und -verwaltung suchte. Sie hat sich deshalb entschieden, den Schulbetrieb der Reception-Klasse, Primarschule und Sekundarstufe I aufs Schuljahr 2010/2011 an die Swiss International School Schönenwerd AG (SIS) zu übertragen.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2010 stellte die SIS ein Gesuch um Übertragung der Betriebsbewilligung der FitzGerald Bilingual Dayschool an die SIS für die Primar- und Oberstufe mit Wirkung ab 1. August 2010.

2. Erwägungen

Die SIS, im Handelsregister des Kantons Solothurn unter der Firmennummer CH-241.3.009.210-0 eingetragen, betreibt seit 1999 zweisprachige Tagesschulen in der Schweiz (Basel, Männedorf, Tamin-Chur, Winterthur, Zürich, Zürich-Wollishofen) und drei in Deutschland (Fellbach-Stuttgart, Friedrichshafen, Ingoldstadt). Mit zwei weiteren Schulen in Brasilien bestehen Lizenz- und Managementverträge. Die SIS erfüllt die Voraussetzungen zur Führung einer Privatschule im Kanton Solothurn.

Privatschulen auf Volksschulstufe sind bewilligungspflichtig und stehen unter der Aufsicht des Kantons (Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8.6.1986; BGS 111.1). Der Regierungsrat übt

die oberste Aufsicht über die Volksschule aus, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist (§ 79 Volksschulgesetz vom 14.9.1969; BGS 413.111). Die Übertragung der Betriebsbewilligung ist demnach vom Regierungsrat zu bewilligen.

Die Überprüfung der nachfolgenden Bedingungen obliegt dem Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK). Diesem sind auf Beginn eines Schuljahres die Stundenpläne zur Genehmigung zuzustellen. Es hat sich in regelmässigen Abständen davon zu überzeugen, dass die Auflagen dieses Beschlusses eingehalten werden, dass in der Schule keine Kinder unterrichtet werden, die einer heilpädagogischen Betreuung bedürfen, und dass die Räumlichkeiten den Anforderungen genügen. Soweit Unzukömmlichkeiten festgestellt werden, hat es bei der Schulleitung Abhilfe einzufordern. Wenn Mahnungen nichts nützen, trifft der Regierungsrat die notwendigen Anordnungen. Der Widerruf der Bewilligung als äusserste Massnahme bleibt vorbehalten.

3. Beschluss

gestützt auf Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) und § 79 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111):

- 3.1 Der Swiss International School Schönenwerd AG wird die Betriebsbewilligung der FitzGerald Bilingual Dayschool für den ganzen Volksschulbereich mit Wirkung ab 1. August 2010 übertragen.
- 3.2 Bedingungen
 - 3.2.1 Die Schule hat eine Ausbildung anzubieten, welche derjenigen in der öffentlichen Schule gleichwertig ist. Diese hat sich nach den Leitideen, den Grobzielen und den Minimalzielen des Lehrplans für die Volksschule des Kantons Solothurn zu richten.
 - 3.2.2 Aus dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine öffentliche Schule, insbesondere in eine Schulart der Sekundarstufe I und der Mittelschule.
 - 3.2.3 Die unbefristet angestellten Lehrpersonen müssen ein staatlich anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe besitzen.
 - 3.2.4 Spätestens bis Ende August sind die Schüler und Schülerinnen den Schulleitungen der Gemeinden, in denen sie schulpflichtig sind, mit Namen und Geburtsdatum sowie Namen und Adresse der Eltern zu melden.
 - 3.2.5 Die Namen der Schüler und Schülerinnen, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert drei Tagen der zuständigen Schulleitung mitzuteilen.
 - 3.2.6 Unentschuldigte Absenzen sind der zuständigen Schulleitung bekanntzugeben.
 - 3.2.7 Die Schule ist verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten und Geräte für den vorgeschriebenen Unterricht in Turnen, Werken und Hauswirtschaft bereitzustellen oder sich gegebenenfalls bei einer öffentlichen Schule einzumieten.
 - 3.2.8 Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Amtes für Volksschule und Kindergarten gestellt.

3.2.9 Der Kanton Solothurn richtet der Schule auf Grund dieser Bewilligung keine Beiträge aus.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Swiss International School Schönenwerd AG, Schachenstrasse 24, 5012 Schönenwerd

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(KA 431000 / A 80575)
---------------------	------------	-----------------------

Fr. 200.--

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch Amt für Volksschule und Kindergarten

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, YJP, DK, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (6) Wa, Eg, MP, cb, gk, ms

Swiss International School Schönenwerd AG, Schachenstrasse 24, 5012 Schönenwerd

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Schulverwaltung, 5012 Schönenwerd